



Sachbearbeitung	Bildung und Sport		
Datum	09.06.2009		
Geschäftszeichen	BS-Sei/ESI-Kei		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 01.07.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 269/09

---

Betreff: Kinderarmut - Handlungskonzept für die Stadt Ulm  
1. Sachstandsbericht  
2. Neukonzeption Sozialer Vergünstigungen in Ulm

Anlagen: 4

**Antrag:**

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen
2. Der Neukonzeption Sozialer Vergünstigungen wird zugestimmt.

Gerhard Semler

Monika Keil

Genehmigt:  
BM 1, BM 2, C 2, FAM, KA, OB, ZS/F

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:  
Eingang OB/G \_\_\_\_\_  
Versand an GR \_\_\_\_\_  
Niederschrift § \_\_\_\_\_  
Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	
Auswirkungen auf den Stellenplan:		Nein	
<b>Finanzbedarf</b>		<b>Verwaltungshaushalt laufend</b>	
<b>Vermögenshaushalt/Finanzplanung</b>			
Ausgaben	€	Ausgaben	€
Einnahmen	€	Mindereinnahmen	7.000 €
Zuschussbedarf	€	Zuschussbedarf	€
<b>Mittelbereitstellung</b>			
HH-Stelle:		innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei:	
		1.4001.7830.000	
<u>Vermögenshaushalt</u>			<u>7.000 €</u>
Bedarf Subventionierung Mittagessen:	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei:	
Verfügbar:	€		€
Mehr-/Minderbedarf:	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln:	
Deckung bei HH-Stelle:			€
Aus allgemeinen Finanzmitteln im Rahmen des Haushalts 2009			
<u>Finanzplanung</u>			
Bedarf:	€		
Veranschlagt:	€		
Mehr-/Minderbedarf:	€		

### 1. Ausgangslage

Mit GD 397/08 hat der Ulmer im Gemeinderat am 05.11.2008 der Bezuschussung des Mittagessens für Schulmittagessen an den Schulen in städtischer und freier Trägerschaft in Ulm für Inhaber der neu eingeführten Schüler-BonusCard sowie der Einrichtung eines Schülerhilfefonds zugestimmt. Der Schülerhilfefonds ist über eine Spende von 50.000 € finanziert. Hierbei ist zu erwähnen, dass die kommunale Anstrengung des verbilligten Mittagessens für Bedürftige zwischenzeitlich von privater Seite mit einer Spende von 1.000 € unterstützt wurde.

Im Armutsbericht (GD 228/08) wurde festgelegt, dass sich die Einkommensgrenzen für die Gewährung von sozialen Vergünstigungen an allgemein gültigen Armutsgrenzen auszugestalten sind und dass zur Verbesserung der Transparenz Nettoeinkommensgrenzen eingeführt werden sollen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, bis Juli 2009 über erste Erfahrungen mit der Schüler-Bonuscard zu berichten (GD 397/08).

Im Handlungskonzept Kinderarmut wurde die Verwaltung außerdem beauftragt, soziale Teilhabe an Sport und Kulturveranstaltungen für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen zu ermöglichen.

In weiteren Schritten werden die Möglichkeiten geprüft, die Schüler-BonusCard auf weitere Angebote auszuweiten. Der Entwicklungsprozess ermöglicht es, die jeweiligen Erfahrungen auszuwerten, bei Bedarf gegenzusteuern und neue Maßnahmen entsprechend auszurichten.

## 2. Sachstandbericht

### 2.1. Schüler-BonusCard (SBC)

Seit Einführung der Schüler-BonusCard zum 01.02.2009 ist die Resonanz auf das Angebot verhalten, das an den Ulmer Schülern angebotene Essen zu einem reduzierten Preis von 1 € für Inhaber der SBC in Anspruch zu nehmen. Zum 31.12.2008 wurden für 1225 Kinder zwischen 3 bis 15 Jahren Leistungen nach dem SGB II gewährt. Bei einer Dunkelziffer von 50 % (Vgl. Armutsbericht Allgemeiner Teil (GD228/08), Ziff. 2.3) für verdeckte Armut, hätten 1840 Kinder einen Anspruch auf Ausstellung der Schüler-Bonuscard. Es bleibt festzustellen, dass - trotz Elterninformation durch die Schulen und einem persönlichen Anschreiben der Abteilung Existenzsicherung an alle Alg2-Haushalte mit Kindern im schulpflichtigen Alter - bisher **längst nicht alle Berechtigten die Schülerbonuscard beantragt** haben. Tatsächlich wurden bisher nur 160 Anträge auf eine Schülerbonuscard gestellt. 83 % der Antragsteller stammen aus Ulm. Gut angenommen wurde das Angebot in den Sonder- und Förderschuleinrichtungen nebst den zugehörigen Schulkindergärten. Hier konzentriert sich auch die Inanspruchnahme durch auswärtige Schüler (20 Kinder).

Die Entwicklung seit der Einführung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Monat	Januar		Februar		März		April		Gesamt	
	Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %	
Anträge ges.	17		61		27		35		140	
davon Ulmer	14	82%	50	82%	18	67%	35	100%	117	84%
Ablaufanfragen	34		59		22		26		141	
weitergehende Anfragen	28		16		4		5		53	

Eine dezidierte Angabe wie viele der ausgegebenen Schüler-BonusCards (SBC) auch tatsächlich für verbilligtes Essen genutzt wurden kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig getroffen werden, da die Abrechnungen noch nicht 1:1 erfolgt sind. Bisher haben rd. 20 Schüler/innen aus den allgemeinbildenden Schulen und rd. 60 Schüler/innen der Sonderschuleinrichtungen die SBC auch tatsächlich für das verbilligte Mittagessen genutzt. Bei einer angenommenen Essensteilnahme an 3 Tagen pro Schulwoche bedeutet dies derzeit einen Zuschussaufwand von rd. 23.000 €/Jahr (bei 38 Schulwochen, Zuzahlung 2,50 € pro Essen). Vom Gemeinderat der Stadt Ulm wurden hierfür 117.000 € an laufenden Mitteln bereit gestellt.

Für die Einführung der Schülerbonuscard wurde bei der Abteilung Existenzsicherung aus allgemeinen Finanzmitteln ab 16.02.09 befristet auf ein Jahr eine zusätzliche 50%-Stelle in EG 06 eingerichtet. Mit der vorgeschlagenen Neukonzeption lässt sich der Verwaltungsaufwand mit den bisher für den Familienpass und die Lobbycard eingesetzten Personalressourcen bewältigen, soweit die Nachfrage nicht steigen wird.

### 2.2. Schülerhilfefond

Rund 2/3 der Mittel aus dem Schülerhilfefond wurden direkt an die Schulen zur eigenverantwortlichen Verwaltung ausgeschüttet. Nach den bisherigen Rückmeldungen der Schulen ist der Abfluss der Mittel, d.h. die Antragsstellung auf Unterstützung aus diesem Topf, bisher auf mäßiges Interesse gestoßen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das unterjährige Aufsetzen der Unterstützung u.U. nicht dem

Bedarf entsprochen hat. Mit Beginn des neuen Schuljahres im Herbst geht BS von einer verstärkten Inanspruchnahme der Fördermittel aus, da zu diesem Zeitpunkt der Grundbestand an Schulmaterial, wie Hefte, Bücher, Zirkel, Stifte etc., entsprechend erneuert oder erweitert werden muss.

### 3. Neukonzeption Sozialer Vergünstigungen in Ulm

#### 3.1. Rahmenbedingungen für die Neukonzeption

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass die **Transferleistungen nach SGB II und SGB XII ausreichen**, um die Bedarfe des täglichen Lebens abzudecken. Für die Festsetzung der Regelleistungen im SGB II ist der Bund zuständig. Die Länder müssen die Regelsätze nach dem SGB XII festlegen (vgl. Anlage 1). Die Kommunen haben hier keinerlei eigene Zuständigkeit.

Rechtlich müssten kommunale Zuwendungen zur Aufstockung einzelner Regelsatzanteile als Einkommen bei den Hilfeempfängern angerechnet werden, so dass diesen keinerlei wirtschaftlicher Nutzen verbleiben würde. Direktzahlungen an Hilfeempfänger zur Aufstockung der Regelleistungen kommen also nicht in Betracht. Es steht den Kommunen jedoch frei, durch Satzungen oder freiwillige Zuwendungen die **Höhe der Gebühren und Eintrittsgelder** zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen so auszugestalten, dass die Teilhabe auch Personen mit geringem Einkommen ermöglicht wird. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Vergünstigung nur von den **tatsächlich Bedürftigen** in Anspruch genommen wird und der Zugang mit möglichst **wenig Bürokratieaufwand** verbunden ist. Außerdem ist bei der künftigen Ausgestaltung der Vergünstigungen zu berücksichtigen, dass **keinerlei zusätzliche Deckungsmittel im Haushalt** für die Finanzierung zusätzlicher Leistungen vorhanden sind.

Durch soziale Vergünstigungen und Sozialtarife kann in vielen Bereichen das Haushaltsbudget Einkommensarmer entlastet und die Teilhabe an öffentlichen Dienstleistungen und am Leben der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Die bisher von der Stadt angebotenen sozialen Vergünstigungen und Eintrittsermäßigungen werden nur in geringem Umfang nachgefragt. Dies kann zum Einen darauf zurück zu führen sein, dass Anspruchsberechtigte mit geringem Einkommen, ihre finanziellen Verhältnisse bei der Nachfrage nach Vergünstigungen oder bei Einlösung von Gutscheinen nicht offen legen wollen (verschämte Arme). Ebenso ist es denkbar, dass die kommunalen Angebote **nicht dem Freizeitverhalten und den Konsumwünschen der Zielgruppe** entsprechen.

#### 3.2. Eckpunkte der Neukonzeption

Mit der Neukonzeption möchte die Verwaltung sicher stellen, dass auch Einkommensarme die städtischen Kultur- und Freizeitangebote nutzen können. Dabei wird die SBC in eine sogenannte Kinder-BonusCard (KBC) umgewandelt. Künftig sollen folgende Eckpunkte gelten:

- Vergünstigungen erhalten alle Haushalte unter der Armutsschwelle in Baden-Württemberg sowie alle Haushalte mit Transferleistungsbezug.
- Bedürftige erhalten auf Antrag einen Berechtigungsausweis bei der Abteilung Existenzsicherung.
- Es gibt künftig nur noch die **Kinder-Bonuscard** für Minderjährige und die **Lobbycard** (vgl. Anlage 2) für Erwachsene. Der Familienpass (vgl. Anlage 3) wird mit Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums eingestellt, d.h. zur Verwaltungsvereinfachung soll es künftig nur noch zwei Ausweise zum Nachweis der Bedürftigkeit geben

- Jede Fachabteilung ist dafür verantwortlich, bei ihrer Gebührengestaltung auch Einkommensarme angemessen zu berücksichtigen.

Die Stadt überprüft bei der Festlegung ihrer Gebühren und Eintrittsgelder, inwieweit die Teilhabe von Personen mit geringem Einkommen durch **Ermäßigungen oder Sonderkontingente** sicher gestellt werden kann. Es handelt sich dabei um eine **Querschnittsaufgabe für alle städtischen Einrichtungen**, die innerhalb des eigenen Budgets angemessene und finanzierbare Lösungen entwickeln müssen. Eine Einzelabrechnung mit der Abteilung Existenzsicherung findet nicht mehr statt.

Bürgerschaftliches Engagement von sonstigen Einrichtungen, Verbänden, Vereinen, der Privatwirtschaft oder von Einzelpersonen zur Verbesserung der Lebenslagen der Haushalte mit geringem Einkommen wird **ausdrücklich erwünscht** und von der Stadt soweit möglich unterstützt. Auf Wunsch werden die Anbieter mit Angabe der jeweiligen Vergünstigungen in ein bei der Abteilung Existenzsicherung geführtes Verzeichnis aufgenommen, das den Hilfesuchenden zur Verfügung gestellt wird.

### 3.3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Ulmer Bürger mit einem Haushaltseinkommen unterhalb der Schwellenwerte bzw. mit Transferleistungsbezug sowie auswärtige Schüler von Schulen in Ulm, soweit sie ihre Bedürftigkeit durch eine Bescheinigung des Herkunftssozialamts nachweisen. Eine Einkommensberechnung gemäß des aktuellen Schwellenwertes Baden-Württemberg (s. Anlage 4) entfällt, wenn die Bedürftigkeit durch Vorlage eines der folgenden Transferleistungsbescheide nachgewiesen wird:

- Laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II - Arbeitslosengeld 2
- Laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 - Hilfe zum Lebensunterhalt
- Laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 4 - Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte
- Laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Laufende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Laufende Übernahme der Beiträge in Kindertageseinrichtungen nach SGB VIII

### 3.4. Verfahren

Die Kinder-Bonuscard wird für **alle bedürftigen Ulmer Kinder unter 18 Jahren** ausgestellt, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, deren gemeinsames Einkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt oder die Transferleistungen bezieht. Einen Anspruch haben auch **auswärtige Kinder**, so lange sie eine Schule innerhalb der Stadt Ulm besuchen und die Bedürftigkeit vom zuständigen Sozialhilfeträger bestätigt wird.

Die bisherige Form der Schüler-Bonuscard mit fälschungssicherem Lichtbild soll auch für die Kinder-BonusCard beibehalten werden. Da kommunale Leistungen zum Nulltarif gewährt werden, ist die Identitätsprüfung bei der Antragstellung unabdingbar.

Die Lobbycard wird wie bisher auf Antrag für jeden erwachsenen Alleinstehenden oder Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft aus Ulm ausgestellt, wenn die **Bedürftigkeitskriterien erfüllt** sind.

Für beide Ausweise muss ein **Antrag** mit Angabe der finanziellen Verhältnisse und der Vorlage geeigneter Nachweise bei der Abteilung Existenzsicherung gestellt werden. Bei Bedürftigkeit im Antragsmonat wird der Ausweis **regelmäßig für die Dauer eines Jahres ausgestellt**. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Wegzug aus dem Stadtgebiet ist der Ausweis unaufgefordert zurück zu geben.

### 3.5. **Künftige Vergünstigungen in den Fachbereichen BuS und Kultur**

Im Fachbereich BuS liegt der Schwerpunkt auf der **Bewegungsförderung für bedürftige Kinder**. Sie sollen künftig das Angebot in den städtischen Bädern (Donaufreibad, Westbad) und der Eislaufanlage zum reduzierten Preis von 1 € (für die Regelbade-/Nutzungszeit) nutzen können. Ergänzend wird im Rahmen eines erweiterten Bildungsgedanken der Eintritt für Besitzer der Kinder-BonusCard im Naturkundlichen Bildungszentrum frei sein.

Darüber hinaus sollen bedürftige Kinder, Schülerinnen und Schüler künftig einen niederschweligen Zugang zu den kulturellen Einrichtungen der Stadt Ulm erhalten. Die Kulturverwaltung wird im Herbst einen Vorschlag unterbreiten im Rahmen der **Förderung der kulturellen-ästhetischen Bildung von Kindern aus benachteiligten Familien**.